

# **Vollzugsverordnung zum Personalgesetz**

**(Änderung vom 14. September 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:              Der Staatsschreiber:  
Gut-Winterberger              Husi

---

# **Vollzugsverordnung zum Personalgesetz**

**(Änderung vom 14. September 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

- |   |   |
|---|---|
| Geltungs-<br>bereich,<br>Begriffe       | <p>§ 1. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Es werden bezeichnet<br/>lit. a unverändert;</p> <p>b. als Gerichte: die dem Obergericht angegliederten Gerichte, die Bezirksgerichte, das Baurekursgericht und das Steuerrekursgericht,<br/>lit. c unverändert.</p>  |
| Stellen-<br>beschreibungen              | <p>§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Das Obergericht und das Verwaltungsgericht erlassen für ihre Bereiche entsprechende Richtlinien.</p>  |
| b. Vermeiden<br>von<br>Entlassungen     | <p>§ 16 b. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Angestellte, die von einer Restrukturierung oder einem Stellenabbau betroffen sind, haben bei der Neubesetzung anderer staatlicher Stellen Vorrang, sofern sie mindestens gleich qualifiziert sind wie externe Bewerberinnen oder Bewerber. Die Direktionen und die obersten kantonalen Gerichte informieren über freie Stellen.</p> |
| Taggelder,<br>Sitzungsgelder,<br>Spesen | <p>§ 55. <sup>1</sup> Die Taggelder gemäss §§ 34, 38 und 39 der Personalverordnung betragen für eine ganztägige Beanspruchung <math>\frac{1}{260}</math> des Jahreslohnes gemäss Lohnstufe 1 der jeweiligen Einreihungsklasse.</p> <p>Abs. 2–6 unverändert.</p> <hr/>   |

## Anhang 1: Einreichungsplan

Lohn- klasse	Zu streichende Funktionen	Neu einzufügende Funktionen
8	Notariatsangestellte/r	
15		Notariatssekretär/in mbA
17	Juristische/r Sekretär/in an einem Bezirksgericht	Gerichtsschreiber/in an einem Bezirksgericht
18	Juristische/r Sekretär/in an einem Bezirksgericht	Gerichtsschreiber/in an einem Bezirksgericht
19	Juristische/r Sekretär/in an einem Bezirksgericht Juristische/r Sekretär/in an einem obersten kantonalen Gericht	Gerichtsschreiber/in an einem Bezirksgericht Gerichtsschreiber/in an einem obersten kantonalen Gericht Gerichtsschreiber/in an einem Rekursgericht
20	Bezirksgerichtsschreiber/in Juristische/r Sekretär/in an einem obersten kantonalen Gericht	Gerichtsschreiber/in an einem obersten kantonalen Gericht Gerichtsschreiber/in an einem Rekursgericht Leitende/r Bezirksgerichtsschreiber/in
21	Bezirksgerichtsschreiber/in Juristische/r Sekretär/in mbA an einem obersten kantonalen Gericht	Gerichtsschreiber/in mbA an einem obersten kantonalen Gericht Gerichtsschreiber/in mbA an einem Rekursgericht Leitende/r Bezirksgerichtsschreiber/in Leitende/r Gerichtsschreiber/in Verwaltungsgericht

Lohn- klasse	Zu streichende Funktionen	Neu einzufügende Funktionen
22	Bezirksgerichtsschreiber/in Juristische/r Sekretär/in mbA an einem obersten kantonalen Gericht	Gerichtsschreiber/in mbA an einem obersten kantonalen Gericht Gerichtsschreiber/in mbA an einem Rekursgericht Leitende/r Bezirksgerichtsschreiber/in Leitende/r Gerichtsschreiber/in Verwaltungsgericht
23	Juristische/r Sekretär/in mbA an einem obersten kantonalen Gericht	Gerichtsschreiber/in mbA an einem obersten kantonalen Gericht Leitende/r Gerichtsschreiber/in an einem Rekursgericht Leitende/r Gerichtsschreiber/in Verwaltungsgericht
24	Erste/r Gerichtsschreiber/in am Bezirksgericht Zürich Geschworenengerichts- schreiber/in Handelsgerichtsschreiber/in Kanzleivorstand	Erste/r Leitende/r Gerichtsschreiber/in am Bezirksgericht Zürich Leitende/r Gerichtsschreiber/in am Handelsgericht Leitende/r Gerichtsschreiber/in Obergericht Stellvertretende/r Kanzleichef/in des Baurekursgerichts Richter/in am Steuer- rekursgericht
25	Kanzleichef/in Baurekurskommission	Stellvertretende/r Kanzleichef/in des Baurekursgerichts Richter/in am Steuer- rekursgericht
26		Abteilungspräsident/in des Steuerrekursgerichts Kanzleichef/in des Baurekursgerichts

Lohn- klasse	Zu streichende Funktionen	Neu einzufügende Funktionen
27	Präsident/in der Steuerrekurskommission	Präsident/in des Steuerrekursgerichts

---

## Begründung

### 1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; LS 211.1) in Kraft getreten. Sodann ist am 1. Januar 2011 das Gesetz über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht vom 13. September 2010 in Kraft getreten. Beide Gesetze machen eine Anpassung der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO; LS 177.11) sowie der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111) erforderlich. Die Änderung der PVO wurde vom Regierungsrat am 3. November 2010 beschlossen und vom Kantonsrat am 28. März 2011 genehmigt. Die Vollzugsverordnung der obersten kantonalen Gerichte zum Personalgesetz vom 26. Oktober 1999 (LS 211.21) sowie der Funktionsbereich 6 des Handbuchs Vereinfachte Funktionsanalyse (Richtpositionsumschreibungen der obersten kantonalen Gerichte) wurden bereits an die Änderungen angepasst.

Die aufgrund des GOG und des Gesetzes über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht erforderlichen Anpassungen sind unter Ziff. 2 festgehalten. Im Rahmen dieser Anpassungen wurden auch die im Einreihungsplan im Anhang 1 der VVO, im Funktionsbereich 6 sowie im Anhang der Vollzugsverordnung der obersten kantonalen Gerichte zum Personalgesetz aufgeführten Funktionen der Rechtspflege nachträglich einer Prüfung unterzogen. Diesbezüglich stellte sich heraus, dass gewisse Abgleichungen erforderlich sind, wobei im Einreihungsplan der VVO lediglich die unter Ziff. 3 aufgeführten Änderungen vorgenommen werden müssen.

## **2. Auswirkungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gesetzes über die Unterstellung der Steuerrekurskommisionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht auf die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz**

### **2.1 Anpassung von Bestimmungen**

#### **§ 1**

Abs. 2 lit. b nennt den Geltungsbereich dieser Verordnung. Da die Baurekurskommissionen und die Steuerrekurskommissionen neu als Baurekursgericht und Steuerrekursgericht bezeichnet werden und nun der Rechtspflege angehören, sind die beiden Gerichte neu unter § 1 Abs. 2 lit. b zu erwähnen, damit sie unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

#### **§ 2**

Abs. 3 erklärt für den Erlass von Richtlinien über den Inhalt und die Gestaltung der Stellenbeschreibungen das Obergericht als für seinen Bereich zuständig. Dementsprechend soll auch das Verwaltungsgericht für seinen Bereich entsprechende Richtlinien erlassen dürfen. § 2 Abs. 3 der Verordnung ist deshalb anzupassen.

#### **§ 16b**

Abs. 2 erklärt neben den Direktionen die Gerichte als zuständig für die Information über freie Stellen. Der in § 1 Abs. 2 lit. b definierte Begriff «Gerichte» umfasst die obersten kantonalen Gerichte nicht. Der Begriff ist daher mit der für die Direktionen entsprechenden hierarchischen Stufe, der obersten kantonalen Gerichte, zu ersetzen.

#### **§ 55**

Die heute in Abs. 1 genannten §§ 35 und 37 PVO sind wegzulassen. Die in § 35 PVO erwähnten Ersatzmitglieder erhalten kein Taggeld mehr, sondern eine Fallpauschale, die vom Verwaltungsgericht festgelegt wird. § 37 PVO wurde anlässlich einer früheren Anpassung aufgehoben.

## 2.2 Anpassung von Richtpositionen und Funktionen

Im Zug der Einführung der eidgenössischen Prozessgesetze haben die obersten kantonalen Gerichte beschlossen, für das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Sozialversicherungsgericht, das Handelsgericht, das Steuerrekurs- und das Baurekursgericht sowie die Bezirksgerichte die Bezeichnungen «Juristische/r Sekretär/in», «Juristische/r Sekretär/in mbA», «Juristische/r Sekretär/in an einem obersten kantonalen Gericht» und «Juristische/r Sekretär/in mbA an einem obersten kantonalen Gericht» in «Gerichtsschreiber/in», «Gerichtsschreiber/in mbA», «Gerichtsschreiber/in an einem obersten kantonalen Gericht» und «Gerichtsschreiber/in mbA an einem obersten kantonalen Gericht» zu ändern. Zudem sind die bisherigen Richtpositionen «Bezirksgerichtsschreiber/in» in «Leitende/r Bezirksgerichtsschreiber/in», «Erste/r Gerichtsschreiber/in am Bezirksgericht Zürich» in «Erste/r Leitende/r Gerichtsschreiber/in am Bezirksgericht Zürich» und die Richtposition «Handelsgerichtsschreiber/in» in «Leitende/r Gerichtsschreiber/in am Handelsgericht» umzubenennen. Die Richtposition «Kanzleivorstand» (LK 24) ist in «Leitende/r Gerichtsschreiber/in am Obergericht» zu ändern. Neu ist die Richtposition «Leitende/r Gerichtsschreiber/in am Verwaltungsgericht» (LK 21–23) in den Einreichungsplan der VVO aufzunehmen. Da mit Inkrafttreten des neuen GOG das Geschworenengericht abgeschafft wurde, ist die Funktion «Geschworenengerichtsschreiber/in» zu entfernen. Mit der Unterstellung der Steuer- und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht und deren Umbenennung in Steuer- bzw. Baurekursgericht ist im Anhang 1 der Vollzugsverordnung die Richtposition «Präsident/in der Steuerrekurskommission» in «Präsident/in des Steuerrekursgerichts» (LK 27) umzubenennen. Die Richtposition «Kanzleichef/in der Baurekurskommission» ist aus dem gleichen Grund in «Kanzleichef/in des Baurekursgerichts» umzubenennen. Die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte befand, dass sich aufgrund einer Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs eine Höhereinreichung der Richtposition «Kanzleichef/in des Baurekursgerichts» um eine Klasse in Lohnklasse 26 rechtfertigt. Die Funktion «Stellvertretende/r Kanzleichef/in» wurde den Lohnklassen 24 und 25 zugeteilt. Des Weiteren sind folgende Richtpositionen der Rechtspflege in die VVO aufzunehmen:

Gerichtsschreiber/in an einem Rekursgericht LK 19 und 20

Gerichtsschreiber/in mbA an einem Rekursgericht LK 21 und 22

Leitende/r Gerichtsschreiber/in an einem Rekursgericht LK 23

Richter/in am Steuerrekursgericht LK 24 und 25

Abteilungspräsident/in des Steuerrekursgerichts LK 26

### **3. Weitere Änderungen**

Die Richtposition «Notariatsangestellte/r» LK 8 kann im Einreihungsplan der VVO entfernt werden. Sie ist im Funktionsbereich 6 nicht mehr erwähnt. Die Richtposition «Notariatssekretär/in mbA» LK 15 ist in den Einreihungsplan der VVO aufzunehmen.

### **4. Anhörung der obersten kantonalen Gerichte**

Gemäss § 56 Abs. 3 des Personalgesetzes, (PG; LS 177.10) gelten die vom Regierungsrat erlassenen Verordnungen auch für das Personal der Rechtspflege, soweit die obersten kantonalen Gerichte nicht in von ihnen gemeinsam erlassenen Verordnungen für ihr Personal ergänzende oder abweichende Regelungen treffen. Der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte hören einander vor dem Erlass ihrer Verordnungen an. Das Verwaltungsgericht, das Obergericht und das Sozialversicherungsgericht wirkten beim Erarbeiten der Änderungen der VVO mit. Der vorliegende Antrag ist sodann den obersten kantonalen Gerichten vorgelegt worden. Diese stimmten den Änderungen zu.